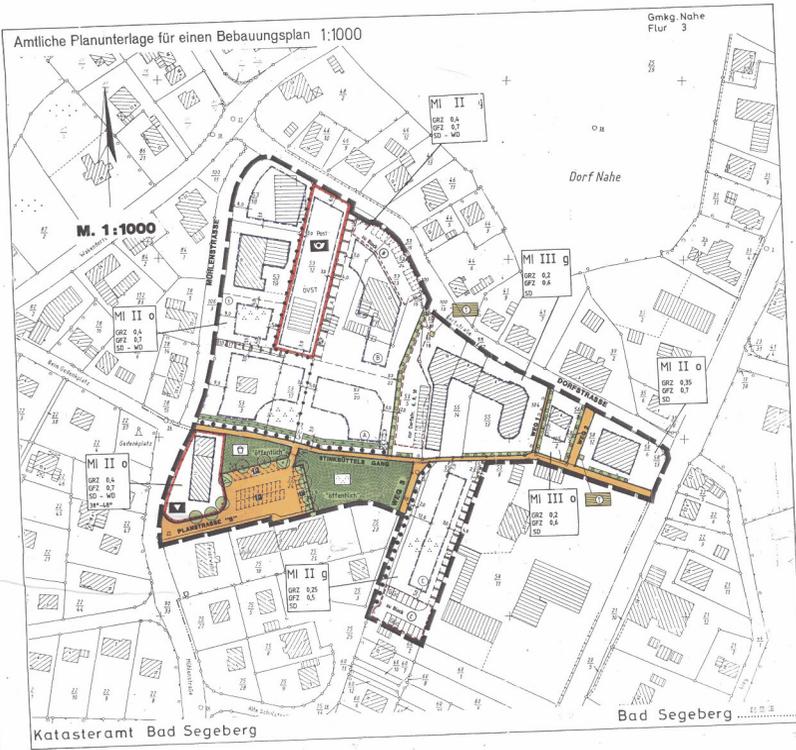
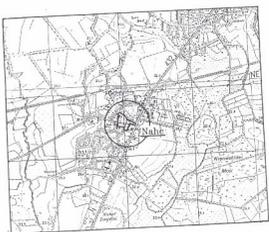


PLANZEICHNUNG TEIL A



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000



ZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Vereinbarung über die Bearbeitung der Bauhöfe und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1956-PlanV 30) vom 18.12.1950 (BGBl. I. 1991 S. 50)

PLANZEICHNEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Grenze des öffentlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4	§ 9 Abs. 1 BauDG
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULANDNUTZUNG		
MI	Hochgebäude	§ 9 Abs. 11 BauDG § 4 BauVO
MASS DER BAULANDNUTZUNG		
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 11 BauDG
GRZ	Grundstückszahl	§ 9 BauVO
GRZ	Gesamthauszahl	
BAUWEISE BAUGESTALT		
O	offene Bauweise	§ 9 Abs. 12 BauDG
G	geschlossene Bauweise	§ 22 und 23 BauVO
Bauweise	Sattel- oder Waldhaus	§ 9 Abs. 4 LRO
SO - WD	Grundrissflächen für den Gemeinbedarf	
3M - 1M		
	Post	§ 9 Abs. 1.5 BauDG
	Jugendtreff/Versammlungsraum	
VERKEHRSMITTELN		
	Strassenverkehrszone	§ 9 Abs. 111 BauDG
	Strassenverkehrsfläche	
	Parkplätze	GRZ 0,3 GRZ 0,4 GRZ 0,6 GRZ 0,7
VERORDNUNGSANLEGEN		
	Traffic	§ 9 Abs. 112 BauDG
GRÜNLÄNDEN		
	Spielplatz öffentlich	§ 9 Abs. 115 BauDG
	Parkanlage öffentlich	
HAUSNUMMERN ZUM SCHUTZ DER FREILEB- UND ZUR ERMITTLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	Umgebung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 120 BauDG
	ggf. Baum	§ 9 Abs. 120 BauDG
	vorh. Hecke	§ 9 Abs. 120 BauDG
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		
	Strom- und Fernwärme zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten, Leitungsräume zugunsten der öffentlichen Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 121 BauDG
	mit Leitungs- und Gehrecht zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten	
	Umgebung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit Angabe der Nutzungsberechtigten	§ 9 Abs. 14 und Abs. 122 BauDG
	Gemeinschaftsgaragen	
	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauVO

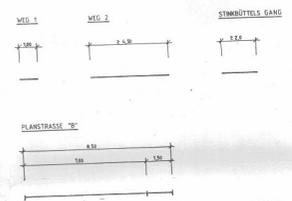
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	vorh. Grenze
	bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenze
	in Ausnahmefällen Zuschulte von Grundstücken
	fortlaufende Nummerierung
	Flurstücksummern
	vorh. Gebäude
	entfallende Gebäude

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	vorh. Verkehr	§ 15 HausOG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauVO
--	---------------	-------------------------------------

REGELPROFIL M. 1:100



TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23. Januar 1992 (BGBl. I. S. 107) gemäß geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 444).

Genäß § 1 Abs. 5 BauVO werden Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 BauVO für "spezielle Zwecke" sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 BauVO Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauVO werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauVO ausgenommen. In der Anlage gelten weiterhin die Festsetzungen des nachverordneten B-Planes Nr. 4.

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 FÜR DAS GEBIET "DORF-ZENTRUM"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauG) in der Fassung vom 08.12.1986 (§ 10 Abs. 5, 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1994 (BGBl. I. S. 4800) sowie nach § 92 der Landesverordnung (LVO) vom 11. Juli 1994 (BGBl. II. S. 225) und nach BauNutzungsverordnung (BauVO) vom 23. Januar 1992 (BGBl. I. S. 107) wird nach Anhörung der Bürger durch die Gemeindevertretung von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Dorfzentrum" über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Dorfzentrum" beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerk:

- Aufgeht auf den Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 18. Juni 1993. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an dem Bekanntmachungsstellen der Gemeindevertretung am 18. Juni 1993 erfolgt. Die örtliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Dorfzentrum" ist am 18. Juni 1993 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauDG ist am 18. Juni 1993 durchgeführt worden. Die Beteiligung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauDG ist am 18. Juni 1993 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. Juni 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauDG abgeschlossen durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbarn, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (S. 2 Abs. 2 BauDG).
- Die Gemeindevertretung hat am 18. Juni 1993 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit von 18. Juni 1993 bis zum 18. Juni 1993 während der Dienstzeiten mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 18. Juni 1993 im Ortsbürgerbüro der Gemeinde Nahe öffentlich bekanntgegeben worden.
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 18. Juni 1993 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Die Begründung in der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit von 18. Juni 1993 bis zum 18. Juni 1993 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen sofort gemacht werden können, am 18. Juni 1993 im Ortsbürgerbüro der Gemeinde Nahe öffentlich bekanntgegeben worden. Die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist am 18. Juni 1993 im Ortsbürgerbüro der Gemeinde Nahe öffentlich bekanntgegeben worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18. Juni 1993 von der Gemeindevertretung mit der Begründung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung von 18. Juni 1993 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

18. Juni 1993

10. Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauDG ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 18. Juni 1993 bestätigt, daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Dorfzentrum" öffentlich bekanntgegeben werden darf.

11. Die Bebauungsplanzeichnung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt:

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sind, sind eingesehen worden und über den Inhalt, Ausmaß, zu erhaltende ist, sind die Träger öffentlicher Belange in Kenntnis gesetzt worden. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sind, sind eingesehen worden und über den Inhalt, Ausmaß, zu erhaltende ist, sind die Träger öffentlicher Belange in Kenntnis gesetzt worden.

18. Juni 1993

18. Juni 1993